

**Satzung
der Lutherstadt Wittenberg zur Regelung der Werbung für politische Zwecke im
öffentlichen Raum (Wahlwerbesatzung – WahlS-LuWB)**

Aufgrund der §§ 5, 8, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in Verbindung mit §§ 18 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) und dem Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am folgende Wahlwerbesatzung beschlossen.

§ 1 Inhalt und Geltungsbereich

(1) Die Satzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke im öffentlichen Raum anlässlich von Wahlen, Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheiden) und vergleichbaren plebiszitären Entscheidungen.

(2) Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten ergänzend die Sondernutzungssatzung und die Grünanlagensatzung der Lutherstadt Wittenberg.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Werbung im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufstellung von Informationsständen und Werbeträgern, sowie das Aufhängen von Plakaten.

(2) Öffentlicher Raum sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie die öffentlichen Grünanlagen und sonstige unbebaute Liegenschaften der Lutherstadt Wittenberg.

(3) Der Wahlkampfzeitraum beginnt mit der Entscheidung über die Zulassung der Bewerber zur Wahl, frühestens jedoch 4 Wochen vor dem amtlich festgesetzten Wahltermin bzw. Abstimmungstermin und endet am Wahl- bzw. Abstimmungstag.

§ 3 Grundsatz der Erlaubnispflicht / Verfahren

(1) Wahlwerbung im öffentlichen Raum ist grundsätzlich Sondernutzung im Sinne des Straßenrechts bzw. besondere Nutzung im Sinne der Grünanlagensatzung und bedarf daher im Einzelfall der Erlaubnis durch die Lutherstadt Wittenberg.

(2) Der Antrag ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Nutzungsbeginn schriftlich einzureichen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Art und Umfang der beabsichtigten Nutzung,
2. Ort der Nutzung,
3. Zeitraum der beabsichtigten Nutzung und
4. Name und Anschrift des Antragstellers, sowie Name und Kontaktdaten der für die Ausübung verantwortlichen Person.

(3) Die Erteilung der Erlaubnis liegt – unter besonderer Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Bedeutung der Wahlen für einen demokratischen Staat und die

Unverzichtbarkeit der Parteien für diese demokratischen Entscheidungsprozesse – im Ermessen der Lutherstadt Wittenberg.

(4) ¹Die Erlaubnis wird zeitlich befristet und auf Widerruf erteilt. ²Sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

(5) Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn

a) überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung der Werbeträger oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder des historischen Stadtkerns (Sanierungsgebiet Altstadt) zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann oder

b) wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 4 Informationsstände

(1) ¹Informationsstände sind zulässig als mobile Stände bis zu einer Größe von 9 m² zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten, sowie Volks- und Bürgerentscheide. ²Das Aufstellen von Informationsständen darf nur auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erfolgen, das Aufstellen in öffentlichen Grünanlagen ist ausgeschlossen.

(2) ¹Informationsstände dürfen Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen. ²Beschallung ist unzulässig. ³Passanten dürfen weder belästigt, noch genötigt werden.

(3) ¹Informationsstände sind unmittelbar nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraums zu entfernen. ²Die in Anspruch genommenen Flächen sind, sofern erforderlich, zu reinigen.

§ 5 Großwerbetafeln

(1) ¹Großwerbetafeln sind nur an den Standorten gem. Anlage 1 zulässig. ²Sie dürfen eine Größe von ca. 3,60 m x 2,50 m (sog. „Wesselmantafeln“) nicht überschreiten.

(2) ¹Großwerbetafeln sind spätestens bis eine Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin zu entfernen. ²Die in Anspruch genommenen Flächen sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

§ 6 Plakatierung an Lichtmasten

(1) ¹Das Anbringen von Werbetafeln ist ausschließlich an den dafür zugelassenen und mit Mastbefestigungsschellen gekennzeichneten Lichtmasten zulässig. ²Die Zweckentfremdung von Freileitungsmasten, Brückengeländern, Bauzäunen, Baugerüsten, Verkehrszeichen, Bäumen usw. als Werbeträger ist verboten.

(2) ¹Die Werbetafeln werden nur bis zum Format DIN A1 (Hochformat) genehmigt. ²Die Befestigung darf zum Schutz der Lichtmasten nur mit Kabelbindern aus Plastik erfolgen.

³Werbetafeln dürfen nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(3) ¹Die Lutherstadt Wittenberg ist berechtigt, eine Verteilung der für die Wahlwerbung zur Verfügung stehenden Lichtmasten auf die zugelassenen Parteien vorzunehmen. ²Die Verteilung erfolgt nach dem Prinzip der abgestuften Chancengleichheit. ³Aus diesem Grund stellt der Sondernutzungsgeber jeder zugelassenen Partei mindestens 5 v. H. der bereitstehenden Lichtmasten zur Verfügung, um eine angemessene Selbstdarstellung einer Partei gewährleisten zu können. ⁴Die weitere Verteilung erfolgt nach der Bedeutung der Parteien. ⁵Diese bemisst sich insbesondere nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl. ⁶Bei reinen Personenwahlen (z. B. Oberbürgermeisterwahl) erfolgt die Verteilung gleichmäßig auf alle Bewerber.

(4) ¹Zur Gewährleistung einer Chancengleichheit an den werbewirksamen Hauptstraßen, wird die mögliche Anzahl der Standorte je Partei bei den klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) limitiert. ²Es dürfen durch dieselbe Partei

1. an Bundesstraßen insgesamt max. 20 v. H.,
2. an Landesstraßen insgesamt max. 20 v. H.,
3. an Kreisstraßen insgesamt max. 10 v. H.

der jeweils genehmigten Plakatanzahl angebracht werden.

(5) ¹Die Plakatierung kann einseitig oder doppelseitig erfolgen. ²Mehrere Plakate über- oder untereinander sind grundsätzlich nicht zulässig. ³Finden mehrere Wahlen oder Abstimmungen gleichzeitig statt, gilt abweichend von Satz 2 folgendes:

1. bei 2 gleichzeitigen Wahlen oder Abstimmungen sind maximal 2 Plakate übereinander zulässig,
2. bei 3 und mehr gleichzeitigen Wahlen oder Abstimmungen sind maximal 3 Plakate übereinander zulässig.

⁴Die Plakate sind in einer Mindesthöhe (Unterkante Plakat) von 2,50 m anzubringen. ⁵Nach Satz 3 ausnahmsweise zugelassene weitere Plakate sind jeweils unmittelbar über dem ersten bzw. zweiten Plakat anzubringen.

(6) Plakate sind einschließlich Befestigungsmaterial spätestens bis eine Woche nach dem Wahl- bzw. Abstimmungstermin zu entfernen.

§ 7 Beseitigung von Werbeträgern

(1) ¹Am Wahltag dürfen Werbeträger im Umkreis von 100 m von Zugängen zu Wahllokalen nicht aufgestellt oder aufgehängt werden. ²Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.

(2) ¹Die Werbeträger sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. ²Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger, nicht ordnungsgemäß angebrachte, beschädigte oder verschmutzte, sowie nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen abgeräumte Werbeträger können

1. nach vorheriger erfolgloser Aufforderung und Fristsetzung im Wege der Ersatzvornahme oder

2. bei Gefahr im Verzug im Wege der unmittelbaren Ausführung durch die Lutherstadt Wittenberg beseitigt werden.

³Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

§ 8 Gebühren und Kosten

¹Wahlwerbung nach dieser Satzung anlässlich von Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheiden) und vergleichbaren plebiszitären Entscheidungen, ist sondernutzungsgebührenfrei. ²Für Werbung aus Anlass von Wahlen werden folgende Sondernutzungsgebühren erhoben:

- | | |
|----------------------------|------------------------------------|
| 1. Großaufsteller nach § 5 | 10,00 € je Aufsteller |
| 2. Plakatierung nach § 6 | 0,20 € je Plakat und Kalenderwoche |

³Für die Antragsbearbeitung werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 9 Haftung

¹Der Antragsteller und die gem. § 3 Abs. 2 im Antrag benannte verantwortliche Person sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Aufstellung bzw. Anbringung und die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. ²Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen bzw. im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger entstehen gesamtschuldnerisch. ³Sie haben die Lutherstadt Wittenberg von Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), § 48 Abs.1 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (StrG LSA) bzw. § 23 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetz (FStrG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Informationsstände oder Werbeträger aufstellt bzw. anbringt ohne die erforderliche Erlaubnis
2. nach § 3 Abs. 4 erteilte vollziehbare Auflagen nicht erfüllt
3. gegen die Vorgaben der §§ 4-6 verstößt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Bundesstraßen gem. § 23 Abs. 2 FStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro, im Übrigen gem. § 48 Abs. 2 StrG LSA und § 8 Abs. 6 Satz 2 KVG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Torsten Zugehör
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Anlage 1 - Standorte Großwerbetafeln

lfd. Nr.	Objekt	örtlicher Bezug	Anzahl
1	Berliner Straße - Stadtpark	Ampel Berliner Straße/Schlossplatz	2
2	Berliner Straße - Stadtpark	Berliner Straße, gegenüber Amtsgericht	1
3	Berliner Straße - Stadtpark	Berliner Straße, gegenüber Außen- anlagen Amtsgericht	3
4	Hallesche Straße	Hallesche Straße, gegenüber Stellplätze Arthur-Lambert-Stadion (ehem. Bahnübergang)	5
5	Hallesche Straße - Schlosspark	Ampel Hallesche Straße/Schlossplatz	1
6	Breitscheidstraße - Kreisgarten	Berliner Straße, Südfassade Berliner Straße 10	2
7	Dresdener Ring - Fußgängertunnel Süd	Dresdener Ring, östlich Fußgängertunnel	3
8	Dresdener Ring - Fußgängertunnel Süd	Dresdener Ring, westlich alter Friedhof	1
9	Weserstraße - Sedaneiche	Am Hauptbahnhof, gegenüber Luthereiche	2
10	Weserstraße - Sedaneiche	Weserstraße, nördlich Trafo-Station	2
11	Rothemarkstraße - am Tennisplatz	Rothemarkstraße, südwestlich Turnhalle Rothemarkstraße 140	5
12	Dessauer Straße - Heidegarten	Dessauer Straße, gegenüber Dessauer Straße 291	1
13	Dessauer Straße - Heidegarten	Dessauer Straße, gegenüber Dessauer Straße 290/291	2
14	Straach - Gasthof zur Linde	Straacher Landstraße/Ecke Straacher Feldstraße	1
15	Sternstraße 50 (Siebdruck)	Berliner Straße, gegenüber Aral-Tank- stelle	3
16	Sternstraße 50 (Siebdruck)	Berliner Straße/Ecke (alte) Annendorfer Straße	1
17	Dresdener Straße - Rastplatz Wendel	Dresdener Straße, gegenüber Zufahrt Firma Loetec	2
18	Berliner Chaussee	Stadtauswärts nach Einmündung Thießener Weg	2
19	Dessauer Straße	Höhe Holbeinstraße	2
20	Coswiger Landstraße	stadteinwärts gegenüber Firma Stahlgruber	5
21	Coswiger Landstraße	stadtauswärts nach Eingang Firma PCI	2

22	Belziger Chaussee	gegenüber Haus-Nr. 39	1
23	Belziger Chaussee	gegenüber Haus-Nr. 42	1
24	Belziger Chaussee/Eichstraße	Freifläche nordöstl. des Kreisels	2
25	Annendorfer Straße	gegenüber Haus-Nr. 16	1
		SUMME	53